

Badeordnung für das Freibad Pretzschendorf

I. Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Badegäste, die Verunreinigungen oder Schäden feststellen, werden gebeten diese dem Schwimmmeister mitzuteilen.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Freibades, insbesondere der Schwimmmeister, übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal ist angewiesen, Badegäste höflich und zuvorkommend zu behandeln.
8. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. Der Schwimmmeister ist berechtigt, Verweisungen aus dem Bad für einen Tag auszusprechen. Ggf. kann er die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen. Unbefristete oder längere Hausverbote werden von der Gemeindeverwaltung ausgesprochen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld bzw. der Kaufpreis für eine Dauerkarte nicht zurück erstattet.
9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal, insbesondere der Schwimmmeister, entgegen. Er schafft, soweit möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
11. Den Badegästen ist die Betreibung von Tonwiedergabegeräten nur in Verbindung mit der Benutzung von Kopfhörern gestattet.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.
2. Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.
3. Die Gemeindeverwaltung kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon, insbesondere bei starkem Besuch, einschränken.
4. Die Gemeindeverwaltung kann das Freibad schließen bei:
 - Außentemperaturen unter 20 °C
 - Regen und Gewitter
 - technischen Störungen.
5. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautausschlägen
6. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
7. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintritts-/Dauerkarte sein.
8. Der Badegast erhält gegen Zahlung des jeweils gültigen Eintrittspreises eine Eintritts-/Dauerkarte. Diese sind nicht übertragbar. Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Freibades. Die Dauerkarte ist sofort nach dem Erwerb vom Inhaber mit Vor- und Zunamen auf der Vorderseite zu unterschreiben.
9. Die jeweils gültigen Eintrittspreise werden öffentlich bekannt gemacht und am Eingang des Freibades sowie an der Kasse ausgehängt.
10. Die Eintritts-/Dauerkarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintritts-/Dauerkarten werden nicht zurückgenommen, Eintrittsgelder werden nicht zurückgezahlt. Für verlorene und gestohlene Dauerkarten muss kein Ersatz geleistet werden. Dauerkarten, die beschädigt oder auf andere Weise unbrauchbar geworden sind, werden bei entsprechendem Nachweis gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 2,50 € ersetzt.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Freibad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.

2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Die Gemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Dies gilt auch für die auf den dafür vorgesehenen Plätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge, Kraft- und Fahrräder.

4. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

IV. Verhalten im Freibad

1. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser ist untersagt.
2. Die Schwimm- und Badebecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Die Verwendung von Seife und sonstiger Reinigungsmittel außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
3. Die Badegäste dürfen die Beckenumgänge und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
4. Der Aufenthalt in den Nassbereichen des Freibades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
5. Das Springen ist nur von den Startblöcken gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.
6. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Untertauchen anderer Personen und das Unterschwimmen des Sprungbereiches sind untersagt.
7. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchel ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Schwimmmeister kann, soweit es der Badebetrieb zulässt, Ausnahmen davon zulassen. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) ist gestattet, erfolgt aber auf eigene Gefahr. Badeschuhe und Liegematratzen dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
8. Der Schwimmbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Für Nichtschwimmer steht der Nichtschwimmerteil, für Kinder das Kinderbecken zur Verfügung.
9. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

V. Umkleiden, Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen

1. Der Badegast hat zum Umkleiden die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu benutzen. Kinder sollen bei starkem Andrang die Sammelkabinen benutzen.

2. Der Badegast hat den Schrank für die Aufbewahrung seiner Kleidungsstücke selbst zu verschließen und den Schlüssel während der Zeit des Aufenthaltes im Freibad bei sich zu behalten. Die Schränke sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Es ist jeweils ein Pfand von 1,00 € einzuwerfen, das der Badegast nach ordnungsgemäßigem Aufschließen und Verlassen des Schrankes wieder entnehmen kann.
Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag von 25,00 € zu entrichten.
3. Vom Personal werden keine Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, insbesondere Geld- und Wertsachen, zur Aufbewahrung entgegengenommen.

VI. Verhalten bei Gewitter

Bei Gewitter ist das Wasser sofort zu verlassen. Es ist entweder im Freibadgelände Schutz zu suchen oder das Freibad zu verlassen. Es ist verboten, während eines Gewitters unter Bäumen und Sträuchern Schutz zu suchen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

VII. Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kraft- und Fahrrädern

Kraftfahrzeuge und Krafträder sind auf dem Parkplatz am Freibad abzustellen. Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Zufahrt zum Freibad ist für Rettungs- und Lieferantenfahrzeuge von Fahrzeugen aller Art freizuhalten.

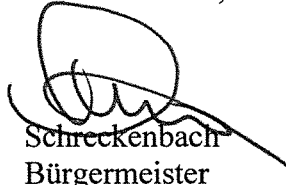
VIII. Ausnahmen

Diese Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von der Gemeindeverwaltung Ausnahmen von der Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

IX. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 15. Juni 2016 in Kraft.

Pretzschendorf, 14. Juni 2016


Schreckenbach
Bürgermeister